

TSV Owschlag



von 1920 e. V.

Schutzkonzept TSV Owschlag

Entsprechend der Leitlinien des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und der deutschen Sportjugend



Version
21.9.2025

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Unser Verständnis möglicher Gewalt im sportlichen Umfeld.....	2
2.1 Machtmissbrauch	2
2.2 Grenzverletzungen und Übergriffe	2
2.3 Körperliche (physische) Gewalt.....	3
2.4 Emotionale (psychische) Gewalt	3
2.5 Sexualisierte Gewalt.....	3
3. Ziele unserer Schutzvorkehrungen	3
3.1 Kultur des Hinsehens und der Beteiligung.....	3
3.2 Präventionsentwicklung	3
3.3 Interventionsstrukturen	4
3.4 Förderung eines sicheren Sporterlebens.....	4
4. Analyse der Risiken	4
5. Präventionsmaßnahmen und ihre Umsetzung	4
5.1 Verpflichtungen der Funktionsträger	5
5.2 Regelungen zu den Sportstätten	5
5.3 Verhaltensregeln	6
5.4 Regelungen zu Transport- und Übernachtungsfragen	8
5.5 Kommunikation.....	9
5.6 Umgang mit Kommunikationsmitteln	9
5.7 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess	10
6. Beschwerdemanagement und Krisenintervention	10
6.1 Beschwerdesystem	10
6.2 Interventionsplan	11
6.3 Rehabilitationsverfahren.....	12
6.4 Aufarbeitungsprozess.....	13
7. Anlagen	13

1. Einleitung

Unser Verein, der TSV Owschlag, hat sich im Rahmen seiner sportlichen Angebote die dauerhafte Aufgabe gestellt, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich alle Mitglieder, Trainerinnen, Trainer und alle aktiv mitwirkenden Personen sowohl in den Sportgruppen als auch in den Mannschaften sicher und wertgeschätzt fühlen. Diesem Anliegen dient das vorliegende Schutzkonzept, in dem wir verbindliche Regeln und Maßnahmen vorlegen, um insbesondere die Kinder und Jugendlichen in unserem Verein vor jeder Form von Gewalt und Übergriffen bestmöglich zu schützen. Wir verstehen den Schutz vor Gewalt als einen fortlaufenden Prozess und als Aufgabe aller im Verein tätigen Personen. Das dabei erstellte und fortzuschreibende Konzept soll allen Akteuren die erforderliche Orientierung und Handlungssicherheit verschaffen, damit unser Verein ein sicherer Ort bleibt, in dem sich eine Kultur des verantwortlichen Hinsehens, des Respekts und der Achtsamkeit behauptet.

Der TSV Owschlag hat die Sparte Handball gemeinsam mit den Sportvereinen TSV Kropp und TSV Germania Tetenhusen in eine Handballgemeinschaft unter der Bezeichnung „HG Owschlag-Kropp-Tetenhusen“ überführt. Als wesentlicher Träger sieht er sich zusammen mit den beiden anderen Vereinen verpflichtet, den Schutz der Sport treibenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch im Rahmen dieser Handballgemeinschaft sicherzustellen. Die Leitungen und Funktionsträger der zusammengeschlossenen Vereine sind sich dieser Verantwortung bewusst und stehen in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes in engem Austausch. Sie sind sich darüber einig, dass für die „HG Owschlag-Kropp-Tetenhusen“ Regeln und Bestimmungen des vorliegenden Konzeptes ebenso wie die übereinstimmenden Schutzmaßnahmen des jeweils anderen Vereins uneingeschränkt gelten.

2. Unser Verständnis möglicher Gewalt im sportlichen Umfeld

Um wirksam gegen interpersonelle Gewalt vorgehen zu können, ist ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Gewaltformen unerlässlich.

Im Folgenden werden die relevanten Begriffe definiert.

2.1 Machtmissbrauch

Unter Machtmissbrauch verstehen wir jede Verhaltensform, die dazu dient, eine Machtposition zum eigenen Vorteil und zum Nachteil anderer auszunutzen. Im sportlichen Umfeld kann dies beispielsweise durch Trainerinnen, Trainer sowie andere Funktionsträger geschehen, die ihre Rolle missbrauchen, um Sporttreibende zu manipulieren, zu kontrollieren oder auszunutzen

2.2 Grenzverletzungen und Übergriffe

Grenzverletzungen sind Handlungsweisen, die persönliche Grenzen einer anderen Person überschreiten. Sie können unbeabsichtigt sein und resultieren damit oft aus fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten, die durch selbstkritische Betrachtung und Fortbildung behoben werden können.

Übergriffe hingegen sind bewusste Handlungen, die wiederholt oder nachhaltig persönliche Grenzen verletzen. Sie stellen eine Missachtung des

Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Person dar und sind Ausdruck eines Mangels an Respekt.

2.3 Körperliche (physische) Gewalt

Diese Form umfasst alle bewussten Handlungen, die einer anderen Person körperlichen Schaden zufügen. Im Sport kann dies von übermäßig hartem Körperkontakt im Training bis hin zu gezielten Schlägen oder anderen Arten der körperlichen Schädigung reichen.

2.4 Emotionale (psychische) Gewalt

Unter emotionaler Gewalt sind Verhaltensweisen zu verstehen, die die psychische Unverletzlichkeit einer Person berühren. Dazu gehören verbale Angriffe, Demütigungen, Drohungen, Einschüchterungen oder soziale Isolation. Im sportlichen Rahmen kann dieses Verhalten sich beispielsweise durch anhaltende Kritik, Bloßstellung vor der Gruppe oder Ausgrenzung ausdrücken.

2.5 Sexualisierte Gewalt

Diese Gewaltform umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person gegen deren Willen vorgenommen wird. Darüber hinaus sind darunter auch solche die Sexualität betreffenden Verhaltensweisen zu verstehen, denen die betroffene Person aufgrund körperlicher, psychischer, intellektueller oder sprachlicher Unterlegenheit nicht bewusst zustimmen kann. Beim Sport kann dies beispielsweise von anzüglichen Bemerkungen über unerwünschte Berührungen bis hin zu sexuellem Missbrauch reichen.

3. Ziele unserer Schutzvorkehrungen

Unser Turn- und Sportverein Owschlag setzt sich aktiv für den Schutz aller Mitglieder vor jeglicher Form von interpersoneller Gewalt ein. Mit diesem Schutzkonzept verfolgen wir die nachstehend übergeordneten Ziele:

3.1 Kultur des Hinsehens und der Beteiligung

- Alle Vereinsmitglieder sollen für das Thema sensibilisiert und darüber hinaus ermutigt werden, bei Verdachtsfällen aktiv zu werden.
- Wir fördern eine offene Kommunikationskultur, wodurch Bedenken und Beobachtungen ohne Angst oder Beeinflussung geäußert werden können.

3.2 Präventionsentwicklung

- Abfassung und Umsetzung eines umfassenden Präventionskonzepts.
- Breites Angebot an Schulungen und Fortbildungen für alle Trainerinnen, Trainer und andere Funktionsträger.

- Einführung eines Verhaltenskodex für alle im Verein verantwortlich tätigen Personen.
- Regelmäßige Einforderung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und Überwachung seiner Aktualität.

3.3 Interventionsstrukturen

- Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen.
- Nutzung vorliegender Handlungsleitfäden für den Umgang mit Verdachtsfällen und konkreten Vorfällen.
- Aufbau eines Netzwerks mit externen Beratungsstellen und Fachkräften.

3.4 Förderung eines sicheren Sporterlebens

- Gestaltung von Trainings- und Wettkampfsituationen unter Berücksichtigung von Schutzaspekten.
- Schaffung von Rückzugsräumen und Möglichkeiten zur Mitbestimmung für Kinder und Jugendliche.
- Kontinuierliche Überprüfung und Anpassung unserer Vereinsstrukturen hinsichtlich potenzieller Risikofaktoren.

4. Analyse der Risiken

Im Rahmen der Risikoanalyse hat eine Arbeitsgruppe des Vereins verschiedene mögliche Gefährdungsfaktoren identifiziert und untersucht. Dabei wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Räumlichkeiten und deren Nutzung
- Betreuungssituationen (Training, Fahrten zu Wettkämpfen)
- Kommunikationsverhalten
- allgemeine Verhaltensweisen

Basierend auf den Ergebnissen der identifizierten Risiken und der daraus abgeleiteten Erkenntnisse, die in eigenen Protokollen abgelegt sind, wurden spezifische Präventionsmaßnahmen und Verhaltensrichtlinien entwickelt. Sie werden in den folgenden Abschnitten dieses Schutzkonzepts näher beschrieben. Sowohl der Verein als auch die Mitglieder der Arbeitsgruppe betrachten die Risikoanalyse als einen fortlaufenden Prozess. Die Präventionsmaßnahmen werden in festgelegten Zeitabständen durch die Arbeitsgruppe überprüft und aktualisiert.

5. Präventionsmaßnahmen und ihre Umsetzung

Unser Verein, der TSV Owschlag, verpflichtet sich zu einem umfassenden Präventionsansatz zum Schutz vor jeglicher Form interpersoneller Gewalt. Die im folgenden aufgeführten Maßnahmen setzen wir dafür um.

5.1 Verpflichtungen der Funktionsträger

- Der Vorstand und die Vereinsleitung übernehmen eine Vorbildfunktion. Sie kommunizieren regelmäßig die Bedeutung des Kinder- und Jugendschutzes und setzen die Präventionskultur aktiv um.
- Alle haupt- und ehrenamtlichen Personen im Verein unterzeichnen auf Basis der Formulierungen des Landessportverbandes Schleswig-Holstein einen Ehrenkodex. Dieses Dokument definiert Verhaltensstandards im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Seine Anforderung und Vorlage wird mit Hilfe einer für die Nachverfolgung und den Nachweis bestimmten elektronisch geführten Liste verwaltet. Das unterschriebene und vorgelegte Schriftstück wird digital hinterlegt.
- Mitglieder des Vorstandes und Personen in verantwortlicher Funktion im Verein, insbesondere Trainerinnen und Trainer sowie dauerhaft eingesetzte Betreuer, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dies muss im Standardfall alle fünf Jahre erneuert werden. Die Einsichtnahme erfolgt durch eine vom Vorstand bestimmte Stelle. Die Dokumentation unterliegt dem Datenschutz in einer elektronisch abgelegten Liste zur Überwachung und zum Nachweis gegenüber Personen mit berechtigtem Anliegen. Nach entsprechendem Vermerk in der o.g. Liste wird das Führungszeugnis an die einreichende Person zurückgegeben. Die Vereinsleitung ist dafür verantwortlich, dass die oben genannten Funktionsträger im festgelegten Turnus das Führungszeugnis neu beantragen und vorlegen. Das vorgelegte Führungszeugnis darf in Bezug auf seinen Ausstellungszeitpunkt nicht älter als drei Monate sein.
- Trainerinnen und Trainer sowie andere interessierte Funktionsträger erhalten von Seiten unseres Vereins das Angebot, externe Fortbildungsmaßnahmen zu besuchen. Diese Weiterbildungen zur Gewaltprävention sollen von externen Partnern, insbesondere dem Landessportverband Schleswig-Holstein und der Sportjugend Schleswig-Holstein, durchgeführt werden.
- Übernehmen minderjährige Personen die Trainerfunktion, so wird sichergestellt, dass ein Erwachsener zusätzlich zur Betreuung während des Trainings im Sinne des Vieraugenprinzips anwesend ist.
- Bei Einstellung neuer Trainerinnen und Trainer oder bei der Bestimmung neuer Betreuerinnen und Betreuer thematisieren wir den Kinder- und Jugendschutz und kommunizieren dazu deutlich unsere Haltung. Soweit zum Zeitpunkt der Einstellung noch kein amtliches Führungszeugnis vorliegt, muss die einzustellende Person auf Basis eines Formulars eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben.

5.2 Regelungen zu den Sportstätten

- Grundsätzlich werden Umkleideräume geschlechtergetrennt genutzt.

- Sollten sich Kinder nicht selbständig umziehen können, ist eine Regelung mit den Eltern zu treffen, dass sich neben dem helfenden Elternteil eine weitere Person gleichen Geschlechts im Umkleideraum befindet (Vier-Augen-Prinzip).
- Es ist sicherzustellen, dass Trainerinnen und Trainer sowie betreuende Personen die Umkleideräume nur nach vorheriger Ankündigung (Klopf- oder Rufzeichen) und im Anschluss erst nach Freigabe durch die Nutzenden betreten. Ausnahmen ergeben sich aus Situationen, in denen Gefahr im Verzug ist.
- Dort, wo durch die räumliche Situation der Zutritt nicht geschützt werden kann, wird eine entsprechende Beschilderung genutzt, um auf eine Zugangsregelung hinzuweisen.
- Wenn eine gemischtgeschlechtliche Sportunterweisung wie etwa bei den sogenannten "Maxis" stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Umkleidung geschlechtsspezifisch in getrennten Räumen erfolgt. Gemeinsame Besprechungen von Jungen und Mädchen sind durch Trainerin oder Trainer außerhalb der getrennten Umkleideräume durchzuführen.
- Die Nutzung einer Duschräumlichkeit durch Trainerinnen bzw. Trainer zeitgleich zusammen mit den unterrichteten Sporttreibenden ist untersagt.

5.3 Verhaltensregeln

Für die meisten Mitglieder des Sportvereins stellen die hier aufgeführten Verhaltensregeln Selbstverständlichkeiten dar. Dennoch ist es wichtig, insbesondere Kindern und Jugendlichen mit diesen Verhaltensregeln eine Orientierung zu bieten. Darüber hinaus kann der Verein seine Schutzfunktion erfolgreich nur dann erfüllen, wenn alle Beteiligten am Vereinsgeschehen bereit sind, ihr Verhalten nach den wichtigsten Leitlinien auszurichten.

5.3.1 Verhaltensleitlinien für Sportlerinnen und Sportler

Zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln verpflichten sich die Sportlerinnen und Sportler zu folgenden Erklärungen:

- Wir pflegen einen respektvollen Umgang sowohl miteinander als auch mit den Trainerinnen, Trainern und betreuenden Personen.
- Wir halten uns an Fairplay und an die Regeln im Training und Wettkampf.
- Wir verzichten grundsätzlich auf die Anwendung von körperlicher oder verbaler Gewalt.
- Wir achten die Grenzen anderer (körperlich und emotional).

- Wir verzichten auf jede Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung etc.
- Wir respektieren die Persönlichkeitsrechte anderer und pflegen einen verantwortungsvollen Umgang mit sozialen Medien.
- Wir bringen den Mut auf, Grenzverletzungen anzusprechen und Hilfe zu holen.
- Wir unterstützen unsere sportlichen Teamkolleginnen und –kollegen überall dort, wo wir es können.
- Wir pflegen einen sorgsamen Umgang mit Vereinseigentum und Sportanlagen.

5.3.2 Verhaltensleitlinien für Trainerinnen, Trainer und betreuende Personen

Zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln verpflichten sich die Funktionsträger unseres Vereins zu folgenden Erklärungen:

- Wir pflegen einen respektvollen und wertschätzenden Umgang mit allen Sportlerinnen und Sportlern.
- Wir wahren angemessen körperliche und emotionale Grenzen.
- Wir vermeiden jede Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Sportlerinnen und Sportler.
- Wir achten auf eine transparente Kommunikation und Entscheidungsfindung.
- Wir gehen verantwortungsvoll um mit Nähe und Distanz.
- Wir verzichten auf Anwendung von Gewalt in jeglicher Form.
- Wir achten die Privatsphäre und Intimsphäre der Sportlerinnen und Sportler.
- Wir unterlassen sexualisierte Kommentare oder Berührungen.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion in Bezug auf Fairness und respektvollen Umgang bewusst und setzen sie aktiv um.
- Wir lassen die uns anvertrauten jungen Sporttreibenden in der Sportstätte nicht unbeaufsichtigt.
- Wir achten auf angemessene Sportbekleidung der Sportlerinnen und Sportler.
- Benötigen kleinere Kinder Unterstützung für den Fall eines Toilettengangs, werden wir die Modalitäten mit den Eltern einmalig vorher besprechen und

abstimmen.

- Wir sind bereit, unser eigenes Verhalten kritisch zu überdenken.

5.3.3 Verhaltensleitlinien für Eltern und Erziehungsberechtigte

Zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln verpflichten sich die Eltern und Erziehungsberechtigten zu folgenden Erklärungen:

- Wir achten auf einen respektvollen Umgang mit Trainerinnen, Trainern, betreuenden Personen und anderen Eltern.
- Wir unterstützen die pädagogische Arbeit der Trainerinnen und Trainer.
- Wir verzichten auf unangemessene Einmischung in Trainings- oder Wettkampfentscheidungen.
- Wir fördern mit unserem Verhalten Fairplay und respektvolles Miteinander bei den eigenen Kindern.
- Wir bringen allen Sporttreibenden eine positive Unterstützung entgegen, nicht nur dem eigenen Kind.
- Wir akzeptieren die Grenzen und Fähigkeiten des eigenen Kindes.
- Wir achten auf die Einhaltung von Verhaltensregeln bei Wettkämpfen und Veranstaltungen.
- Wir zeigen Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Verein.
- Wir sind offen für Gespräche bei Problemen oder Konflikten.
- Wir unterstützen die Präventionsarbeit des Vereins.

5.4 Regelungen zu Transport- und Übernachtungsfragen

Um Risikosituationen bei Fahrten zu Wettkämpfen zu vermeiden, ist vorzugsweise ein zentraler Treff- und Absetzpunkt zu vereinbaren. Nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten kann auch ein anderer Treff- oder Absetzpunkt festgelegt werden.

In Ausnahmefällen ist eine 1:1-Situation beim Transport möglich, diese muss aber im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt werden.

Bei mehrtägigen Fahrten übernachten Trainerinnen, Trainer und Spielerinnen bzw. Spieler jeweils in geschlechtergetrennten Schlafbereichen. Bei Übernachtungen Minderjähriger sollten immer mindestens zwei betreuende Personen vor Ort sein. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen ist ein Betreuungsschlüssel von jeweils weiblichen und männlichen Person anzustreben.

Bei Übernachtungsaktivitäten ist die jeweilige Bettruhezeit im Vorfeld klar zu kommunizieren. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen wird durch die betreuenden Personen idealerweise zu zweit kontrolliert. Der Zugang zu den Schlafräumen erfolgt dabei im Bedarfsfall stets durch Klopf- und Rufzeichen, es sei denn, es liegt eine Gefahrensituation vor.

Unbeaufsichtigte Ansammlungen auf Zimmern sind zu vermeiden, um Risikosituationen auszuschließen

Auch bei Übernachtungen beispielsweise in einer Sporthalle sind die Schlafbereiche von männlichen und weiblichen Sportlern räumlich deutlich voneinander zu trennen. Eine schriftliche Information an die Eltern über die genaue Übernachtungs- und Betreuungssituation in Normal- wie Sonderfällen (z.B. Hallenübernachtung) ist in Verbindung mit deren Einverständniserklärung obligatorisch.

Das Gelände einer Sportveranstaltung darf seitens der minderjährigen Sportlerinnen und Sportler nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten, in Gruppen (mind. drei Personen) und nach Absprache der genauen Modalitäten mit den betreuenden Personen verlassen werden. Eine Mobilfunknummer für den Notfall ist anzugeben. Gemeinschaftliche Orte für eine Abendgestaltung werden deutlich kommuniziert.

5.5 Kommunikation

Der Verein betrachtet es als seine dauerhafte Aufgabe, die Vereinsmitglieder, Funktionsträger und Eltern über seine Schutz- und Präventionsmaßnahmen zu informieren. Dazu gehört auch die Bekanntmachung der externen Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen sowie der fortgesetzten Aktionen, die auf Seiten der jugendlichen Sportler positiv die Fähigkeiten zur Selbstverteidigung und Selbstbehauptung befördern.

Integrale Bestandteile des informativen Austauschs sind die Bekanntgabe und die Bereitstellung des Schutzkonzeptes über die bestehenden Kommunikationskanäle wie Homepage und E-Mail-Verbindungen.

5.6 Umgang mit Kommunikationsmitteln

Minderjährigen Sportlerinnen und Sportler wird die Nutzung von Smartphones im Rahmen des Trainings untersagt. In Umkleidesituationen oder in den Waschräumen ist das Filmen oder Fotografieren aufgrund des Datenschutzes und des möglichen Verstoßes gegen Persönlichkeitsrechte anderer grundsätzlich nicht gestattet.

In Sonderfällen sind Bildaufnahmen in den Umkleideräumen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Trainerin oder des Trainers und nach Rücksprache mit den betroffenen Sportlerinnen und Sportlern erlaubt (z.B. im Rahmen einer Siegerfeier).

Für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins können ausgewählte Foto- und Filmaufnahmen auf den vereinsnahen Social-Media-Kanälen sowie auf der Homepage des Vereins genutzt werden, wenn die abgebildeten Personen zustimmen und die Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingehalten werden. Bei Minderjährigen ist für eine Veröffentlichung immer die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

In Verdachtsfällen eines Verstoßes gegen diese Regelungen oder bei Teilung unangemessener Nachrichten oder Inhalte, sind zur Beweissicherung und ausschließlich für den internen Gebrauch Bildsicherungen (Screenshots) zu erstellen und die zuständige Vertrauensperson im Rahmen des Beschwerdemanagements zu kontaktieren.

Trainerinnen oder Referenten dürfen ihr Smartphone für trainings- oder lehrgangsspezifische Zwecke nutzen. Für sie gelten hinsichtlich der Aufnahmen dieselben datenschutzrechtlichen Auflagen.

5.7 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Das vorliegende Schutzkonzept spiegelt das gegenwärtige Schutzbedürfnis und Präventionsbemühungen wider, die auf den bislang gesammelten Erfahrungen und identifizierten Risiken der Gegenwart beruhen. Im weiteren Verlauf des Vereins- und Sportgeschehens werden sehr wahrscheinlich neue Ereignisse eintreten, die zu neuen Präventionsüberlegungen oder zu einer neuen Risikoeinschätzung führen können. Daher betrachten die Verantwortlichen des Vereins ebenso wie der Arbeitskreis zur Risikoanalyse die Arbeit zum Schutz der sporttreibenden Kinder und Jugendlichen im TSV Owschlag als einen fortlaufenden Prozess. Im Zuge dieses Prozesses wird das Schutzkonzept bedarfsgerecht geändert, erweitert und damit fortgeschrieben.

6. Beschwerdemanagement und Krisenintervention

6.1 Beschwerdesystem

Den Mitgliedern des Vereins steht in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes ein bekannt gemachter Weg der Beschwerde offen. Wesentlicher Bestandteil ist dabei die freie Wahl eines weiblichen oder männlichen Ansprechpartners.

Der TSV Owschlag und die HG Owschlag-Kropp-Tetenhusen haben jeweils einen Ansprechpartner. Im ersten Schritt wird der TSV Owschlag den männlichen Ansprechpartner stellen und die HG Owschlag-Kropp-Tetenhusen die weibliche Ansprechpartnerin. Diese werden sich zeitnahe qualifizieren lassen. Ihre Namen und Erreichbarkeiten sind stetig aktuell zu halten und auf geeignete Weise in den Abteilungen bekannt zu geben. Jedes Kind bzw. jedes jugendliche Mitglied - die jeweiligen Erziehungsberechtigten eingeschlossen - haben so die Möglichkeit, sich vertrauensvoll an die zuständige Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu wenden, wann immer der Eindruck aufkommt, dass mutmaßlichen Übergriffen ihnen gegenüber nachgegangen werden soll.

Bei diesem Vorgehen ist zu bedenken, dass nicht alle Situationen, die auf den ersten Blick kritisch erscheinen, gleich als Interventionsfälle oder gar Notfälle einzustufen sind.

Alle Personen in Trainings-, Übungsleitungs- oder Betreuungsfunktion sind angehalten, unverzüglich Kontakt mit der zuständigen Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner aufzunehmen, wenn sie von kinder- und jugendschutzrelevanten Vorkommnissen in ihrem Erfahrungsraum Kenntnis bekommen haben. Weitere Schritte müssen ggf. unter Einschaltung des jeweiligen Abteilungsvorstandes abgesprochen werden.

Die beauftragte AnsprechpartnerIn und der benannte Ansprechpartner sind verpflichtet, alle mitgeteilten Hinweise in Sachen Kinder- und Jugendschutz mit der gebührenden Vertraulichkeit zu behandeln und ggf. den jeweiligen Abteilungs-Vorstand zur Entscheidung über das weitere Vorgehen zu informieren - zwingend dann, wenn externe Stellen zu kontaktieren sind.

Die konkreten Aufgaben der Ansprechpersonen zum Kinder- und Jugendschutz sind:

- Sammlung aller für einen Verdachtsfall relevanten Daten und Informationen.
- Dokumentation, Ordnung und Sicherstellung aller relevanten Informationen bei steter Wahrung des Datenschutzes.
- Rücksprache und Koordinierung mit dem verantwortlichen Vorstand.
- Kontaktaufnahme mit einer Kooperationsstelle und externen Partnern.
- Rücksprache und Koordinierung mit externen Partnern.

Die Angaben zur Ansprechpartnerin und zum Ansprechpartner, d.h. jeweils der vollständige Name und die funktionale E-Mailadresse sind aktuell zu halten und entsprechend auszuhängen und bekanntzugeben.

Die aktuellen Angaben zu den benannten Kontaktpersonen finden sich

hier: [Ansprechpartner TSV O](#)

6.2 Interventionsplan

Sobald eine Kindeswohlgefährdung oder ein Verdachtsfall im Verein vorliegt, wird der Interventionsleitfaden angewendet.

6.2.1 Interventionsleitfaden

- Ruhe bewahren und eine ruhige Atmosphäre schaffen; keine voreiligen Handlungen durchführen.
- Dem Kind gegenüber offen und transparent sein.
- Keine Maßnahmen ohne vorherige Abstimmung mit dem Kind ergreifen; keine unverbindlichen Zusagen machen.
- Die Grenzen des Kindes respektieren; bei Unwillen das Gespräch fortsetzen, keinen Druck ausüben.
- Gegebenenfalls auf unterstützende Hilfenetzwerke hinweisen und eigenen Beratungsbedarf kommunizieren.
- Für das entgegengebrachte Vertrauen danken und weitere Gesprächsangebote unterbreiten.

6.2.2 Handlungssicherheit auf Vereinsseite

- *Informationsweitergabe:*

Die Weitergabe von Informationen erfolgt gezielt und verantwortungsvoll. Zuständige Ansprechpersonen im Verein, der Vorstand sowie die Erziehungsberechtigten werden zeitnah und transparent informiert, um eine koordinierte Vorgehensweise zu gewährleisten. Dabei ist darauf zu achten,

dass nur notwendige Informationen weitergegeben werden, um den Schutz aller Beteiligten zu wahren.

- *Beratung einholen:*

Zur Sicherstellung einer fachgerechten Vorgehensweise sollte bei Unsicherheiten oder komplexen Situationen frühzeitig externe Beratung in Anspruch genommen werden. Dazu gehören spezialisierte Beratungsstellen sowie die Sportjugend Schleswig-Holstein oder vergleichbare Institutionen, die über entsprechende Erfahrung und Kompetenz im Umgang mit sensiblen Fällen verfügen.

- *Vertraulichkeit:*

Der Schutz der Betroffenen sowie der Beschuldigten hat höchste Priorität. Informationen dürfen nur in dem Maße öffentlich gemacht oder weitergegeben werden, wie es zur Klärung des Sachverhalts und zur Einleitung notwendiger Maßnahmen erforderlich ist. Eine sorgfältige Abwägung ist notwendig, um die Privatsphäre aller Beteiligten zu respektieren und mögliche Stigmatisierung zu vermeiden.

6.2.3 Handlungsschritte im Verdachtsfall

1. *dokumentieren*

Informationen sammeln und möglichst genau dokumentieren, wie etwa Ort, Zeit, Datum, jeweils anwesende Person. Nur das Gesagte ist zu dokumentieren, Interpretationen sind zu unterlassen.

2. *Hilfe holen*

Ansprechperson im Verein/ Verband holt sich Hilfe beim Vorstand, Sportjugend S-H oder externen Fachberatungsstellen.

Es erfolgt eine Freistellung des vermeintlichen Täters von seiner Tätigkeit im Verein bis zur Klärung der Situation. Mit dem Kind wird das Gespräch fortgesetzt.

3. *Lösungen*

Jeder Verdachtsfall muss separat und individuell betrachtet werden.

Die Maßnahmen müssen daher auch immer individuell erarbeitet und dabei Fachberatungsstellen oder die Sportjugend S-H hinzugezogen werden.

6.3 Rehabilitationsverfahren

Es besteht häufig die Befürchtung, dass Personen zu Unrecht des sexuellen Missbrauchs bzw. anderer Formen der Gewaltausübung gegenüber Schutzbefohlenen verdächtigt oder beschuldigt werden könnten. Selbst sorgfältig konzipierte strukturelle Präventionsmaßnahmen sowie umfassende Krisenpläne können ein solches Risiko nicht vollständig ausschließen.

Gleichwohl zeigen Erfahrungen, dass unbegründete Verdachtsäußerungen in der Praxis nur sehr selten vorkommen.

Für den Fall von unbegründeten Verdächtigungen haben wir ein Rehabilitationsverfahren etabliert:

- Offizielle Klarstellung und Entschuldigung

- Unterstützung bei der Wiederherstellung des Rufes
- Angebot psychologischer Betreuung für Betroffene

Ungeachtet der Möglichkeit, dass sich ein Verdacht im Nachhinein als unbegründet erweist, muss die Gewährleistung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der minderjährigen Sportlerinnen und Sportler für einen verantwortungsvoll handelnden Sportverein, der sich dem Schutz und Wohl von Kindern und Jugendlichen verpflichtet hat, oberste Priorität besitzen.

6.4 Aufarbeitungsprozess

- **Analyse der Entstehungssituation**
Es wird der Frage nachgegangen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte. Das bestehende Kinderschutzkonzept wird auf Lücken untersucht.
- **Risikobewertung**
Es erfolgt eine Überprüfung und Aktualisierung der Risikoanalyse im Verein.
- **Kinderschutzkonzept**
Das Kinderschutzkonzept wird ggf. zur Prävention zukünftiger Vorfälle erweitert und damit verbessert.
- **Betreuung von Kindern und Jugendlichen**
Die Betroffenen werden sensibel begleitet und die Aufmerksamkeit auf mögliche Nachwirkungen gerichtet.

7. Anlagen

Datenschutzhinweis zur Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis:

Selbstverpflichtungserklärung zur Sicherstellung des § 72a SGB VIII:

Ehrenkodex des TSVO: